

# **ÜBERSETZUNG**

## **Republik Österreich**

**Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich**

**Artikel 2 – Auslegung von Ausdrücken****Notifikation - Unter das Übereinkommen fallende Abkommen**

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. a Ziffer ii des Übereinkommens fallen nach dem Wunsch der Republik Österreich die folgenden Abkommen unter das Übereinkommen:

Nr	Titel	Der andere Vertragsstaat	Original/ Änderungs- übereinkunft	Zeitpunkt der Unterzeich- nung	Zeitpunkt des In-Kraft- Tretens
1	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern <sup>1</sup>	Belgien	Original	29-12-1971	28-06-1973
			Änderungs- übereinkunft (a)	10-09-2009	01-03-2016
2	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>2</sup>	Bulgarien	Original	20-07-2010	03-02-2011
3	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>3</sup>	Kanada	Original	09-12-1976	17-02-1981
			Änderungs- übereinkunft (a)	15-06-1999	29-01-2001
			Änderungs- übereinkunft (b)	09-03-2012	01-10-2013
4	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Chile zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>4</sup>	Chile	Original	06-12-2012	09-09-2015

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 415/1973 idF BGBl. III Nr. 7/2016.

<sup>2</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 30/2011.

<sup>3</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 77/1981 idF BGBl. III Nr. 208/2013.

<sup>4</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 140/2015.

5	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>5</sup>	China (Volksrepublik)	Original	10-04-1991	01-11-1992
6	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>6</sup>	Kroatien	Original	21-09-2000	27-06-2001
7	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>7</sup>	Zypern	Original	20-03-1990	01-01-1991
			Änderungs- übereinkunft (a)	21-05-2012	01-04-2013
8	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>8</sup>	Tschechische Republik	Original	08-06-2006	22-03-2007
			Änderungs- übereinkunft (a)	09-03-2012	26-11-2012
9	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>9</sup>	Estland	Original	05-04-2001	12-11-2002
10	Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>10</sup>	Finnland	Original	26-07-2000	01-04-2001
			Änderungs- übereinkunft (a)	04-03-2011	01-12-2011

<sup>5</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 679/1992.

<sup>6</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 119/2001.

<sup>7</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 709/1990 idF BGBl. III Nr. 52/2013.

<sup>8</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 39/2007 idF BGBl. III Nr. 172/2012.

<sup>9</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 11/2003.

<sup>10</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 42/2001 idF BGBl. III Nr. 159/2011.

11	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>11</sup>	Frankreich	Original	26-03-1993	01-09-1994
			Änderungs- übereinkunft (a)	23-05-2011	01-05-2012
12	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>12</sup>	Deutschland	Original	24-08-2000	18-08-2002
			Änderungs- übereinkunft (a)	29-12-2010	01-03-2012
13	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Hellenischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>13</sup>	Griechenland	Original	18-07-2007	01-04-2009
14	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>14</sup>	Hongkong (China)	Original	25-05-2010	01-01-2011
			Änderungs- übereinkunft (a)	25-06-2012	03-07-2013
15	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen <sup>15</sup>	Ungarn	Original	25-02-1975	09-02-1976
16	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen <sup>16</sup>	Indien	Original	08-11-1999	05-09-2001
			Änderungs- übereinkunft (a)	06-02-2017	Keine Angabe

<sup>11</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 613/1994 idF BGBl. III Nr. 77/2012.

<sup>12</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 182/2002 idF BGBl. III Nr. 32/2012.

<sup>13</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 16/2009.

<sup>14</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 9/2011 idF BGBl. III Nr. 308/2013.

<sup>15</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 52/1976.

<sup>16</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 231/2001.

17	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen <sup>17</sup>	Irland	Original	24-05-1966	05-01-1968
			Änderungs- übereinkunft (a)	19-06-1987	01-03-1989
			Änderungs- übereinkunft (b)	16-12-2009	01-05-2011
18	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>18</sup>	Israel	Original	28-11-2016	Keine Angabe
19	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>19</sup>	Italien	Original	29-06-1981	06-04-1985
			Änderungs- übereinkunft (a)	25-11-1987	01-05-1990
20	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>20</sup>	Lettland	Original	14-12-2005	16-05-2007
21	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>21</sup>	Litauen	Original	06-04-2005	17-11-2005
22	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>22</sup>	Luxemburg	Original	18-10-1962	07-02-1964
			Änderungs- übereinkunft (a)	21-05-1992	01-02-1994
			Änderungs- übereinkunft (b) (einschließlich Notenwechsel am 07-07- 2009)	07-07-2009	01-09-2010

<sup>17</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 66/1968 idF BGBl. III Nr. 45/2011.

<sup>18</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 8/2018.

<sup>19</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 125/1985 idF BGBl. Nr. 129/1990.

<sup>20</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 76/2007.

<sup>21</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 209/2005.

<sup>22</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 54/1964 idF BGBl. III Nr. 58/2010, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 26/2017.

			Änderungs- übereinkunft (c) (Noten- wechsel)	18-06- 2015/18-06- 2015	01-03-2017
23	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>23</sup>	Malta	Original	29-05-1978	13-07-1979
24	Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>24</sup>	Mexiko	Original	13-04-2004	01-01-2005
			Änderungs- übereinkunft (a)	18-09-2009	01-07-2010
25	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>25</sup>	Niederlande	Original	01-09-1970	21-04-1971
			Änderungs- übereinkunft (a)	18-12-1989	28-12-1990
			Änderungs- übereinkunft (b)	26-11-2001	26-01-2003
			Änderungs- übereinkunft (c)	08-10-2008	23-05-2009
			Änderungs- übereinkunft (d)	08-09-2009	01-07-2010
26	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen <sup>26</sup>	Pakistan	Original	04-08-2005	01-06-2007
27	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>27</sup>	Polen	Original	13-01-2004	01-04-2005
			Änderungs- übereinkunft (a)	04-02-2008	10-10-2008

<sup>23</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 294/1979.

<sup>24</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 142/2004 idF BGBl. III Nr. 45/2010.

<sup>25</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 191/1971 idF BGBl. III Nr. 44/2010.

<sup>26</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 49/2007.

<sup>27</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 12/2005 idF BGBl. III Nr. 161/2008.

28	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>28</sup>	Portugal	Original	29-12-1970	27-02-1972
29	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>29</sup>	Rumänien	Original	30-03-2005	01-02-2006
			Änderungs- übereinkunft (a)	01-10-2012	01-11-2013
30	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>30</sup>	Russland	Original	13-04-2000	30-12-2002
31	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>31</sup>	Serbien	Original	07-05-2010	17-12-2010
32	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen <sup>32</sup>	Singapur	Original	30-11-2001	22-10-2002
			Änderungs- übereinkunft (a)	15-09-2009	01-06-2010
			Änderungs- übereinkunft (b) (Notenwechsel)	03-09- 2012/16- 10-2012	01-05-2014
33	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der [Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik] zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>33</sup>	Slowakische Republik	Original	07-03-1978	12-02-1979

<sup>28</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 85/1972.

<sup>29</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 29/2006 idF BGBl. III Nr. 228/2013.

<sup>30</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 10/2003.

<sup>31</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 8/2011.

<sup>32</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 248/2002 idF BGBl. III Nr. 39/2010, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 41/2014.

<sup>33</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 34/1979 idF BGBl. Nr. 1046/1994.

34	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>34</sup>	Slowenien	Original	01-10-1997	01-02-1999
			Änderungs- übereinkunft (a)	26-09-2006	01-08-2007
			Änderungs- übereinkunft (b)	28-09-2011	01-11-2012
35	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>35</sup>	Südafrika	Original	04-03-1996	06-02-1997
			Änderungs- übereinkunft (a)	22-08-2011	01-03-2012
36	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>36</sup>	Spanien	Original	20-12-1966	01-01-1968
			Änderungs- übereinkunft (a)	24-02-1995	01-11-1995
37	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen <sup>37</sup>	Schweiz	Original	30-01-1974	04-12-1974
			Änderungs- übereinkunft (a)	18-01-1994	01-05-1995
			Änderungs- übereinkunft (b)	20-07-2000	13-09-2001
			Änderungs- übereinkunft (c)	21-03-2006	02-02-2007
			Änderungs- übereinkunft (d) (einschließlich Notenwechsel am 03-09-2009)	03-09-2009	01-03-2011
			Änderungs- übereinkunft (e)	04-06-2012	14-11-2012
38	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen <sup>38</sup>	Türkei	Original	28-03-2008	01-10-2009

<sup>34</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 4/1999 idF BGBl. III Nr. 309/2013.

<sup>35</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 40/1997 idF BGBl. III Nr. 19/2012.

<sup>36</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 395/1967 idF BGBl. Nr. 709/1995.

<sup>37</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 64/1975 idF BGBl. III Nr. 169/2012.

<sup>38</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 96/2009.

**Artikel 3 – Transparente Rechtsträger****Vorbehalt**

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 3 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

**Artikel 4 – Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit****Vorbehalt**

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

**Artikel 5 – Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung****Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen**

Gemäß Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich nach Artikel 5 Absatz 1 für die Anwendung der Option A dieses Artikels.

**Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen**

Gemäß Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine in Artikel 5 Absatz 3 beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
1	Belgien	Artikel 23 Absatz 1
5	China	Artikel 24 Absatz 2
7	Zypern	Artikel 23 Absatz 1
11	Frankreich	Artikel 23 Absatz 2
13	Griechenland	Artikel 23 Absatz 2
15	Ungarn	Artikel 22 Absatz 1
16	Indien	Artikel 23 Absatz 2
22	Luxemburg	Artikel 20 Absatz 1
23	Malta	Artikel 23 Absatz 1

25	Niederlande	Artikel 24 Absatz 3
26	Pakistan	Artikel 24 Absatz 1 lit. a
27	Polen	Artikel 24 Absatz 2 lit. a [nach Abänderung durch Artikel 1 von (a)]
28	Portugal	Artikel 23 Absatz 1
31	Serbien	Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 1
32	Singapur	Artikel 22 Absatz 1
33	Slowakische Republik	Artikel 23 Absatz 2
34	Slowenien	Artikel 24 Absatz 1 lit. a der Fassung Österreichs
35	Südafrika	Artikel 23 Absatz 1 lit. a
36	Spanien	Artikel 24 Absatz 1
37	Schweiz	Artikel 23 Absatz 1
38	Türkei	Artikel 22 Absatz 1

## Artikel 6 – Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

### *Notifikation bestehender Formulierungen in der Präambel der angeführten Abkommen*

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen nicht unter einen Vorbehalt nach Artikel 6 Absatz 4 fallen und eine in Artikel 6 Absatz 2 beschriebene Formulierung in der Präambel enthalten. Der Wortlaut des jeweiligen Beweggrunds wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Wortlaut der Präambel
1	Belgien	von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden und bestimmte andere Fragen zu regeln,
2	Bulgarien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

3	Kanada	von Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
4	Chile	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
5	China (Volksrepublik)	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
6	Kroatien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
7	Zypern	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
8	Tschechische Republik	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
9	Estland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
10	Finnland	Von dem Wunsche geleitet, ein Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
11	Frankreich	von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung zu vermeiden und die Steuerumgehung zu verhindern,
12	Deutschland	von dem Wunsch geleitet, < ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern und ihre Zusammenarbeit auf steuerlichem Gebiet zu festigen >,
13	Griechenland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zu Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
14	Hongkong	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
15	Ungarn	von dem Wunsche geleitet, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen zu vermeiden,
16	Indien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,

17	Irland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
18	Israel	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
19	Italien	vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
20	Lettland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
21	Litauen	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
22	Luxemburg	von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung nach Möglichkeit zu vermeiden,
23	Malta	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
24	Mexiko	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
25	Niederlande	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
26	Pakistan	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
27	Polen	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
28	Portugal	von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung zu vermeiden,
29	Rumänien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
30	Russland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
31	Serbien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,< mit der Absicht, dadurch stabile Bedingungen für eine umfassende Entwicklung von wirtschaftlicher und sonstiger Zusammenarbeit sowie von Investitionen zwischen den beiden Ländern zu schaffen>,

32	Singapur	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
33	Slowakische Republik	im Bewußtsein des Bedürfnisses, den Handel zu erleichtern und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einklang mit der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu fördern, sind übereingekommen, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
34	Slowenien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
35	Südafrika	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
36	Spanien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
37	Schweiz	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
38	Türkei	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,

## Artikel 7 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch

### *Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen*

Gemäß Artikel 7 Absatz 17 lit. a des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen nicht einem Vorbehalt nach Artikel 7 Absatz 15 lit. b unterliegen und eine in Artikel 7 Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
4	Chile	Ziffer 6 des Protokolls
13	Griechenland	Protokoll zu Artikel 11 und 12
24	Mexiko	Artikel 11 Absatz 8; Artikel 12 Absatz 7; Ziffer 2 des Protokolls
27	Polen	Artikel 11 Absatz 3 lit. c und d aufgrund des Artikels III Absatz 2 des Protokolls

**Artikel 8 – Transaktionen zur Übertragung von Dividenden****Vorbehalt**

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 8 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

**Artikel 9 – Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht****Vorbehalt**

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Artikel 9 Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

**Artikel 10 – Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten****Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen**

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass das folgende Abkommen eine in Artikel 10 Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthält. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
4	Chile	Ziffer 12 des Protokolls

**Artikel 11 – Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei dieses Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen****Vorbehalt**

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 11 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

**Artikel 12 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien****Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen**

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 12 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

## Artikel 13 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten

### Vorbehalt

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 lit. c des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Artikel 13 Absatz 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

### Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen

Gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich nach Artikel 13 Absatz 1 für die Anwendung der Option A.

### Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine in Artikel 13 Absatz 5 lit. a beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
1	Belgien	Artikel 5 Absatz 3
2	Bulgarien	Artikel 5 Absatz 4
3	Kanada	Artikel 5 Absatz 3
4	Chile	Artikel 5 Absatz 4
5	China	Artikel 5 Absatz 4
6	Kroatien	Artikel 5 Absatz 4
7	Zypern	Artikel 5 Absatz 4
8	Tschechische Republik	Artikel 5 Absatz 4
9	Estland	Artikel 5 Absatz 4
10	Finnland	Artikel 5 Absatz 4
11	Frankreich	Artikel 5 Absatz 4
12	Deutschland	Artikel 5 Absatz 4
13	Griechenland	Artikel 5 Absatz 6
14	Hongkong	Artikel 5 Absatz 4
15	Ungarn	Artikel 5 Absatz 3
16	Indien	Artikel 5 Absatz 4
17	Irland	Artikel 3 Absatz 3
18	Israel	Artikel 5 Absatz 4
19	Italien	Artikel 5 Absatz 3
20	Lettland	Artikel 5 Absatz 4
21	Litauen	Artikel 5 Absatz 4
22	Luxemburg	Artikel 5 Absatz 3
23	Malta	Artikel 5 Absatz 3
24	Mexiko	Artikel 5 Absatz 4
25	Niederlande	Artikel 5 Absatz 3
26	Pakistan	Artikel 5 Absatz 4
27	Polen	Artikel 5 Absatz 4
28	Portugal	Artikel 5 Absatz 3
29	Rumänien	Artikel 5 Absatz 4
30	Russland	Artikel 5 Absatz 4

31	Serbien	Artikel 5 Absatz 4
32	Singapur	Artikel 5 Absatz 4
33	Slowakische Republik	Artikel 5 Absatz 4
34	Slowenien	Artikel 5 Absatz 4
35	Südafrika	Artikel 5 Absatz 4
36	Spanien	Artikel 5 Absatz 3
37	Schweiz	Artikel 5 Absatz 3
38	Türkei	Artikel 5 Absatz 4

## **Artikel 14 – Aufteilung von Verträgen**

### ***Vorbehalt***

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 14 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

## **Artikel 15 – Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person**

### ***Vorbehalt***

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 15 nicht für die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für die die in Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 lit. c und Artikel 14 Absatz 3 lit. a beschriebenen Vorbehalte gelten.

## **Artikel 16 – Verständigungsverfahren**

### ***Vorbehalt***

Gemäß Artikel 16 Absatz 5 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Absatz 1 Satz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, da sie beabsichtigt, den Mindeststandard für die Verbesserung der Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie sicherstellt, dass nach jedem ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (mit Ausnahme der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach denen eine Person einen Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten vorlegen darf) eine Person, wenn sie der Auffassung ist, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entspricht, ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern der von dieser Person vorgelegte Fall einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist, vorlegen kann; außerdem wird die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ein zweiseitiges Notifikations- oder Konsultationsverfahren mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats für Fälle durchführen, in denen die zuständige Behörde, welcher der Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sein soll, vorgelegt wurde, die Einwendung des Steuerpflichtigen für unberechtigt hält.

**Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen**

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. b Ziffer i des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
1	Belgien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
3	Kanada	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
28	Portugal	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. b Ziffer ii des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
2	Bulgarien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
5	China	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
6	Kroatien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
7	Zypern	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
8	Tschechische Republik	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
9	Estland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
10	Finnland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
11	Frankreich	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
12	Deutschland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
13	Griechenland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
14	Hongkong	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
16	Indien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
18	Israel	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
19	Italien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
20	Lettland	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
21	Litauen	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
23	Malta	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
26	Pakistan	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
27	Polen	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
29	Rumänien	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
30	Russland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
31	Serbien	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
32	Singapur	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
33	Slowakische Republik	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
34	Slowenien	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
35	Südafrika	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
38	Türkei	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2

**Notifikation der angeführten Abkommen, die keine der bestehenden Bestimmungen enthalten**

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. c Ziffer ii des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. b Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
1	Belgien
3	Kanada
4	Chile
15	Ungarn
17	Irland
19	Italien
22	Luxemburg
24	Mexiko
25	Niederlande
28	Portugal
36	Spanien
37	Schweiz

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. d Ziffer i des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. c Ziffer i beschriebene Bestimmung enthalten.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
1	Belgien
11	Frankreich

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. d Ziffer ii des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. c Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
1	Belgien
3	Kanada
4	Chile
19	Italien
24	Mexiko

**Artikel 17 – Gegenberichtigung****Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen**

Gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine in Artikel 17 Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
2	Bulgarien	Artikel 9 Absatz 2
4	Chile	Artikel 9 Absatz 2
7	Zypern	Artikel 9 Absatz 2
9	Estland	Artikel 9 Absatz 2
10	Finnland	Artikel 9 Absatz 2
11	Frankreich	Artikel 9 Absatz 2
12	Deutschland	Artikel 9 Absatz 2
13	Griechenland	Artikel 9 Absatz 2
14	Hongkong	Artikel 9 Absatz 2
16	Indien	Artikel 9 Absatz 2
18	Israel	Artikel 9 Absatz 2
20	Lettland	Artikel 9 Absatz 2
21	Litauen	Artikel 9 Absatz 2
24	Mexiko	Artikel 9 Absatz 2
27	Polen	Artikel 9 Absatz 2
29	Rumänien	Artikel 9 Absatz 2
30	Russland	Artikel 9 Absatz 2
31	Serbien	Artikel 9 Absatz 2
32	Singapur	Artikel 9 Absatz 2
34	Slowenien	Artikel 9 Absatz 2
35	Südafrika	Artikel 9 Absatz 2
38	Türkei	Artikel 9 Absatz 2

## Artikel 18 – Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI

### *Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen*

Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich für die Anwendung des Teiles VI.

## Artikel 19 – Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren

### *Vorbehalt*

Für die Anwendung des Artikels 19 auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen behält sich die Republik Österreich gemäß Artikel 19 Absatz 11 des Übereinkommens vor, die in Artikel 19 Absatz 1 lit. b vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren zu ersetzen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 12 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass ungeachtet der Absätze 1 bis 11 des Artikels 19 in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen folgende Vorschriften gelten:

- a) Eine noch offene Frage die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, darf nicht

einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten bereits eine Gerichtsentscheidung zu dieser Frage ergangen ist.

- b) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle in einem der Vertragsstaaten eine Gerichtsentscheidung zu der Frage ergeht, endet das Schiedsverfahren.

## **Artikel 24 – Verständigung auf eine andere Regelung**

### ***Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen***

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2.

## **Artikel 26 – Vereinbarkeit**

### ***Vorbehalt***

Gemäß Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Teil VI in Bezug auf alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht gilt, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, bereits ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsehen. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
12	Deutschland	Artikel 25 Absatz 5
37	Schweiz	Artikel 25 Absatz 5

## **Artikel 28 – Vorbehalte**

### ***Angebrachter Vorbehalt in Bezug auf den Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens***

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 lit. a des Übereinkommens bringt die Republik Österreich den nachstehenden Vorbehalt in Bezug auf die Art der Fälle an, die nach Teil VI einem Schiedsverfahren unterworfen werden können.

Die Republik Österreich behält sich vor, Fälle, die die Anwendung ihrer in der Bundesabgabenordnung enthaltenen innerstaatlichen allgemeinen Missbrauchsregeln, insbesondere die §§ 21 und 22, zur Folge haben, vom Anwendungsbereich des Teiles VI auszunehmen. Dies gilt auch für alle nachträglichen Bestimmungen, mit denen diese Missbrauchsregeln ersetzt, abgeändert oder aktualisiert werden. Die Republik Österreich notifiziert dem Verwahrer alle derartigen nachträglichen Bestimmungen.

**Artikel 35 – Wirksamwerden*****Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen***

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich ausschließlich zum Zweck ihrer eigenen Anwendung des Artikels 35 Absatz 1 lit. b und des Absatzes 5 lit. b, die Bezugnahme auf „Veranlagungszeiträume [...], die nach einem Zeitabschnitt von“ durch eine Bezugnahme auf „Veranlagungszeiträume [...], die am oder nach dem 1. Jänner des nächsten Jahres, das nach einem Zeitabschnitt von [...] beginnt,“ zu ersetzen.

**Artikel 36 – Wirksamwerden des Teiles VI*****Vorbehalt***

Gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Teil VI nur insoweit für einen Fall gilt, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem letzten der Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, vorgelegt wird, als die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt.